

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schmergow" im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Schmergow.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des Brandschutzes der FF Schmergow
  - die Förderung der Jugendfeuerwehr der FF Schmergow
  - die Förderung von Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
  - die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen und zu fördern
  - die Förderung und Pflege der Kameradschaft
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
  - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
  - Öffentlichkeitsarbeit und Brauchtumpflege im Ortsteil Schmergow
  - Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung
  - Veranstaltungen und Maßnahmen zur Partnerschaftspflege zu anderen Organisationen und Vereinen

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
2. Dem Verein können angehören,
  - die Mitglieder der Einsatzabteilung;
  - die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
  - die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung;
  - Ehrenmitglieder;
  - fördernde Mitglieder.
3. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
3. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8**

### **Mittel, Beiträge**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch
  - jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
  - freiwillige Zuwendungen und Spenden
  - Vereinstätigkeiten
  - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt das Mitglied nach eigenem Ermessen, mindestens aber den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.
3. Die Mitgliederversammlung hat am 05.09.2008 einen Jahresbeitrag von mindestens 12 € beschlossen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereines**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in ortsüblicher Weise einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 13 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 12

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit dergleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
5. Mitglieder sind ab 16 Jahren in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.
6. Mitglieder sind ab 18 Jahren für ein Amt des Vorstandes wählbar.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
8. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## § 13

### Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenverwalter
  - dem Schriftführer
  - Der Ortswehrführer oder der stellvertretende Ortswehrführer und der Jugendfeuerwehrwart oder deren Vertreter gehören kraft Amtes als Beisitzer mit Stimmrecht dem Vereinsvorstand an.
2. Die weitere Anzahl der Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

## § 14

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstand im Sinne dieser Satzung sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes selbst zu erledigen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

### Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 16

### Auflösung


1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" im Ortsteil Schmergow zu verwenden hat.

## § 17


### Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am ~~05.09.2008~~ beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

  
.....  
Vorsitzende(r)

  
.....  
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

  
.....  
Schriftführer(in)

  
.....  
Rechnungsführer(in)

  
.....  
Beisitzer

  
.....  
Beisitzer

  
.....  
Beisitzer